



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

3 StR 141/07

vom  
18. April 2007  
in der Strafsache  
gegen

wegen versuchter Bestimmung eines anderen zur Begehung eines Verbrechens der schweren Körperverletzung und der Brandstiftung

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 18. April 2007 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hannover vom 7. Dezember 2006 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO). Jedoch wird der Schuldspruch dahin geändert, dass der Angeklagte der versuchten Anstiftung zur beabsichtigten schweren Körperverletzung und zur schweren Brandstiftung schuldig ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Tolksdorf

von Lienen

Winkler

Hubert

Pfister